

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 6

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienst, in Wissenschaft und Wirtschaft hinweisen, dagegen weiss man nicht, ob sich die vielen Millionen Frauen, die an unscheinbarer Stelle leben und arbeiten, zufriedener fühlen als ihre Vorgängerinnen. Inzwischen bleibt bestehen, dass die überlieferte Form der Ehe an Geltung verliert und dass die Rechtsentwicklung nachfolgt. Das neue Frauenrecht wirkt aber auf das Männerrecht zurück. Mit dem Vorrang des Mannes schwindet seine Verantwortung. Sie geht, wie alles heute, auf den Staat über, wenn Frau und Mann über die Hauptfragen ihres und der Kinder Dasein nicht einig werden können, so muss wahrscheinlich in einer Amtsstube entschieden werden. Der ostdeutsche Ministerpräsident **Grotewohl** hat so gesagt: „Die Frau tritt aus dem engen Haushalt ihrer Familie immer mehr heraus. Aus dem eigenen Haushalt wird der Staatshaushalt, aus dem Staatshaushalt wird der Wirtschaftsplan und seine Erfüllung“. In den Augen des Totalitärstaates besteht zwischen männlichen und weiblichen Arbeitsweisen wenig Unterschied. Wohin aber die begonnene und unaufhaltsame Metamorphose der menschlichen Zustände und des Menschen selbst schliesslich führen wird, sieht niemand voraus.

Wie waren eigentlich die menschlichen Gemeinschaften beschaffen, bevor sich in Familie, Recht und Staat die Führung des Mannes durchsetzte? Johann Jakob **Bachofen**, der geniale Entdecker des **Mutterrechts**, lässt uns etwas von der seelischen Verfassung weit entlegener Zeiten ahnen. Er nimmt an, dass nach langer Regellosigkeit des Beieinanderlebens die werdende Ordnung sich zuerst um die Frau als Mutter zusammenschloss. Nach der aphroditisch-hetärischen Periode erlangt das Weib höheren Rang unter dem Gesetz der Muttergöttin Demeter. Der im sittlichen Gefühl herrschende Muttergedanke verwandelt auch die Beziehungen unter den Stämmen und Völkern. „Aus dem gebärenden Muttertum stammt die allgemeine Brüderlichkeit aller Menschen, deren Bewusstsein und Anerkennung mit der Ausbildung der Paternität untergeht“. Nach Bachofen empfand die Menschheit der „Gynaikokratie“ lebendiger als spätere Geschlechter „die Unität alles Lebens, die Harmonie des Alls, welcher sie noch nicht entwachsen ist“. Die Geschichte kehrt nicht in verlassene Bahnen zurück, und schwerlich wird sich nochmals eine mutterrechtliche Form der Gesellschaft herausbilden. Aber die Frau könnte weit hinaus über ihre mechanische Gleichstellung mit dem Manne Bedeutung erlangen. Gibt es einen Ausweg, so muss er von einem wesentlich veränderten Denken eröffnet werden, das zur „Unität allen Lebens“ zurückfindet. In der schrecklichen Verwirrung der Gegenwart könnte erwachende weibliche Besinnung auf die Urtatsachen der menschlichen Existenz zum Heile werden. gu

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151